

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: RR.2007.75

Entscheid vom 3. Juli 2007

II. Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Bernard Bertossa, Vorsitz,
Andreas J. Keller und Cornelia Cova,
Gerichtsschreiberin Brigitte Brun

Parteien

A., vertreten durch Rechtsanwalt Urs Grob,

Beschwerdeführer

gegen

**VERFAHRENSGERICHT IN STRAFSACHEN DES
KANTONS BASEL-LANDSCHAFT,**

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutsch-
land

Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 Abs. 1 IRSG)

Sachverhalt:

- A.** Die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Basel-Landschaft - das Bezirksstatthalteramt Liestal - führt ein Strafverfahren gegen A. wegen Betäubungsmitteldelikten. Gleichzeitig ist auch bei der Staatsanwaltschaft Aachen/Deutschland gegen die Gebrüder A. und B. ein Ermittlungsverfahren wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge hängig. Die beiden Brüder sollen mittels eines Kuriers am 10. März 2006 einen Import von 21.57 kg Marihuana aus den Niederlanden nach Deutschland organisiert haben. In diesem Zusammenhang ersuchte der Leitende Oberstaatsanwalt von Aachen am 12. Mai 2006 um rechtshilfweise Ermittlung des Aufenthaltsortes von A., dessen Einvernahme zur Sache, die Aufnahme der weiteren Personalien und die Mitteilung, ob bereits Erkenntnisse bestünden, dass A. in Geschäfte mit Betäubungsmitteln verstrickt sei (vgl. Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Aachen vom 12. Mai 2006, Beilagen zu act. 10.3 und 10.4). Ein gleich lautendes Ersuchen desselben Datums erfolgte mit Bezug auf die Person von B. Nachdem sich A. wie B. mit der Ausführung der Rechtshilfe im vereinfachten Verfahren einverstanden erklärt hatten, wurde dem Ersuchen mit zwei Schlussverfügungen des Verfahrensgerichts in Strafsachen des Kantons Basel-Landschaft (nachfolgend „Verfahrensgericht“) am 24. Mai 2006 stattgegeben (Proz. Nr. Verfahrensgericht 460 06 45 und 460 06 43, in act. 10.3 und 10.4). Bezüglich A. wurden das Einvernahmeprotokoll vom 23. Mai 2006 sowie der Strafregisterauszug an die Staatsanwaltschaft Aachen übermittelt.
- B.** Mit Schreiben vom 10. Juli 2006 stellte die Staatsanwaltschaft Aachen im Strafverfahren gegen A. und B. ein ergänzendes Rechtshilfeersuchen und erbat darin um die Ablichtung des wesentlichen Inhalts der dortigen (Basel-Landschaftlichen) Ermittlungsakten (Proz. Nr. Verfahrensgericht 460 06 59, in act. 10.1).

Nach erfolgter Eintretensverfügung vom 25. Juli 2006 und nach entsprechender Anfrage des Verfahrensgerichts vom 15. November 2006 teilte der Rechtsvertreter von A. am 20. November 2006 mit, sein Mandant sei mit einer vereinfachten Ausführung der Rechtshilfe nicht einverstanden. Er stellte den sinngemässen Antrag, beide Verfahren gegen A. seien in der Schweiz zu verfolgen und es sei deshalb von Deutschland die Abtretung des Verfahrens an die Schweiz anzustreben. Die Staatsanwaltschaft Aachen teilte am 23. Januar 2007 auf Anfrage mit, sie sei nicht gewillt, das Verfahren gegen die Gebrüder A. und B. an die Schweiz abzutreten und

monierte die Ausführung des Rechtshilfeersuchens vom 10. Juli 2006. Nachdem das Verfahrensgericht dem Vertreter von A. das rechtliche Gehör gewährt hatte, gewährte es mit Schlussverfügung vom 22. März 2007 (Zustellung: 10. April 2007, act. 1.3) die Rechtshilfe und listete in Ziff. 2 des Dispositivs die zu übermittelnden Dokumente aus den Straftaten des Kantons Basel Landschaft im Einzelnen auf. In Ziff. 4 des Dispositivs verband sie die Rechtshilfe mit einem ausformulierten Vorbehalt hinsichtlich des Grundsatzes „ne bis in idem“ (act. 1.2, 10.1).

- C. Gegen diese Schlussverfügung lässt A. bei der II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts mit undatierter Eingabe (Poststempel vom 10. Mai 2007) Beschwerde einreichen mit den Anträgen, es sei die Schlussverfügung des Verfahrensgerichts in Strafsachen bezüglich Abschluss des Rechtshilfeverfahrens (Rechtshilfe an Deutschland) betreffend A. aufzuheben und es sei demzufolge dem Verfahrensgericht in Strafsachen des Kantons Basel-Landschaft zu verbieten, die in der Verfügung erwähnten Dokumente an die ersuchende Behörde herauszugeben; dem Beschwerdeführer sei die unentgeltliche Vertretung mit dem Unterzeichneten als Rechtsbeistand zu bewilligen; unter o/e Kostenfolge (act. 1, S. 2).

Auf Einladung zur Beschwerdeantwort bis zum 29. Mai 2007 verzichtete das Bundesamt für Justiz am 25. Mai 2007 auf eine solche (act. 6). Das Verfahrensgericht nahm mit verspäteter Eingabe vom 30. Mai 2007 unter gleichzeitiger Einreichung der Akten Stellung (act. 10). Der Vertreter von A. wurde davon am 5. Juni 2007 in Kenntnis gesetzt (act. 13).

Auf die Ausführungen in der Beschwerde wird, soweit erforderlich, in den rechtlichen Erwägungen eingegangen.

Die II. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1. Für die Rechtshilfe zwischen Deutschland und der Schweiz sind in erster Linie das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUeR, SR 0.351.1), dem beide Staaten beigetreten sind, und der zwischen ihnen abgeschlossene Zusatzvertrag vom 13. November 1969 (SR 0.351.913.61) massgebend. Soweit das Staatsvertragsrecht bestimmte Fragen nicht abschliessend regelt, gelangen das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG, SR 351.1) und die Verordnung über internationale Rechtshilfe in

Strafsachen vom 24. Februar 1982 (IRSV, SR 351.11) zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 130 II 337 E. 1; 128 II 355 E. 1; 124 II 180 E. 1a).

2.

- 2.1** Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Schlussverfügung der ausführenden kantonalen Behörde in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten, gegen die gestützt auf Art. 28 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über das Bundesstrafgericht vom 4. Oktober 2002 (SGG, SR 173.71; Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Januar 2007) in Verbindung mit Art. 9 Abs. 3 des Reglements für das Bundesstrafgericht vom 20. Juni 2006 (SR 173.710) und Art. 80e Abs. 1 IRSG die Beschwerde an die II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gegeben ist. Die Beschwerde ist innert der Frist des Art. 80k IRSG eingereicht worden.
- 2.2** Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Es ist allerdings fraglich, ob der Beschwerdeführer als Beschuldigter im schweizerischen Strafverfahren bezüglich der Übermittlung von Akten aus dem gegen ihn geführten Strafverfahren zur Beschwerde überhaupt legitimiert ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.123/2006 vom 28. August 2006, E. 1.3.2). Diese Frage kann vorliegenden jedoch offen gelassen werden, da sich die Beschwerde ohnehin als materiell unbegründet erweist.
- 2.3** Zulässige Beschwerdegründe sind gemäss Art. 80i IRSG die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens (lit. a), sowie die unzulässige oder offensichtlich unrichtige Anwendung ausländischen Rechts in den Fällen nach Art. 65 IRSG (lit. b). Die II. Beschwerdekammer prüft auch die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Angemessenheit des angefochtenen Entscheids. Diese umfassende Kognition ist in Bezug auf die akzessorische Rechtshilfe zwar nicht ausdrücklich im Gesetz genannt. Aus den Materialien ergibt sich jedoch, dass nach dem Willen des Gesetzgebers in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten die neue Beschwerdeinstanz des Bundes im Wesentlichen über die gleiche Kognition verfügen soll wie die früheren kantonalen Rechtsmittelinstanzen, für welche Art. 80i Abs. 2 aIRSG keine Kognitionsbeschränkung vorsah (vgl. BBl 2001 S. 4422). Es ist daher in Bezug auf Art. 80i IRSG unter Heranziehung der Art. 30 lit. b SGG i.V.m. Art. 49 VwVG auch die Rüge der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie der

Unangemessenheit zugelassen.

Die II. Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Wie bisher das Bundesgericht im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde befasst sich jedoch auch die II. Beschwerdekammer nur mit Tat- und Rechtsfragen, die Streitgegenstand der Beschwerde bilden (vgl. BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4, je m.w.H.; TPF RR.2007.34 vom 29. März 2007, E. 3; RR.2007.27 vom 10. April 2007, E. 2.3).

3.

3.1 Der Beschwerdeführer führt zum Verfahren aus, er habe anlässlich eines Telefongespräches vom 13. März 2007 sein Einverständnis zur vereinfachten Ausführung der Rechtshilfe nicht gegeben, sondern nur auf eine weitere Stellungnahme verzichtet (act. 1, S. 3, Ziff. 1). Für den Entscheid über die Gewährung der Rechtshilfe ist dies bedeutungslos, da die Vorinstanz in ihrer Schlussverfügung gerade nicht davon ausgegangen ist, der Rechtsvertreter habe das Einverständnis mit der vereinfachten Ausführung erteilt und die Voraussetzungen für eine vereinfachte Ausführung der Rechtshilfe im Sinne von Art. 80c IRSG seien erfüllt.

3.2 Der Beschwerdeführer macht Nichtigkeit der angefochtenen Verfügung geltend, weil die Schlussverfügung B. nicht zugestellt worden sei. Er verlangt deren Aufhebung von Amtes wegen. B. sei ebenfalls von der Schlussverfügung betroffen (act. 1, S. 3, Ziff. 2). Ob die angefochtene Schlussverfügung auch B. zugestellt worden ist, braucht im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens nicht zu interessieren. Der Beschwerdeführer verkennt, dass eine allenfalls ausgebliebene Zustellung an B. keineswegs die Nichtigkeit einer Verfügung auslöst. Sie verhindert nur deren Rechtskraft mit Bezug auf die Person, gegenüber derjenigen eine Zustellung zu Unrecht unterlassen wurde. Nachdem die Schlussverfügung dem Beschwerdeführer unbestritten zugestellt worden ist, kann er aus einer allenfalls nicht erfolgten Zustellung an B. nichts für sich ableiten. Als davon nicht Betroffener ist er überdies nicht legitimiert, diese Rüge überhaupt vorzubringen.

Es obliegt dem Verfahrensgericht, eine allenfalls unterbliebene Zustellung nachzuholen und/oder die ersuchende Behörde darauf hinzuweisen, dass eine Verwendung im deutschen Strafverfahren gegen B. erst zulässig wird, wenn die Schlussverfügung auch gegenüber diesem rechtskräftig ist.

3.3 Der Beschwerdeführer rügt weiter, durch die Übermittlung der betreffenden Dokumente werde gegen das eidgenössische Datenschutzgesetz verstos-

sen (act. 1, S. 3 f., Ziff. 3). Diese Rüge ist offensichtlich unbegründet, da gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. c DSG (SR 235.1) das Datenschutzgesetz auf Verfahren der internationalen Rechtshilfe nicht anwendbar ist.

- 3.4** Der Beschwerdeführer beanstandet, es bestehe das Risiko der Verletzung des Grundsatzes „ne bis in idem“ (act. 1, S. 4 Ziff. 3). Nachdem das Verfahrensgericht in der Schlussverfügung explizit einen Vorbehalt zu Gunsten des Prinzips „ne bis in idem“ angebracht hat (Dispositiv Ziff. 4), erweist sich dieser Einwand als haltlos. Die Schweiz hat im Übrigen zwar im EUeR einen, indessen gerade nicht zwingenden, sondern nur potestativen Vorbehalt zu Art. 2 lit. b EUeR zu Gunsten der eigenen Strafverfolgung angebracht, diese Einschränkung allerdings in Art. 5 Abs. 1 Ziff. 1 IRSG wieder zu Gunsten der Rechtshilfe abgeschwächt und auf Fälle von bereits erfolgtem Freispruch, Sanktionsverzicht, Vollzug oder Ausschluss wegen absoluter Verjährung eingeschränkt. Selbst wenn demnach der von der Schweiz angebrachte Vorbehalt zum EUeR nicht bloss potestativ wäre, ginge nach dem im Rechtshilferecht geltenden Günstigkeitsprinzip die Regelung des IRSG ohnehin vor. Der Umstand, dass gegen jemanden in der Schweiz ein Strafverfahren eröffnet und noch nicht abgeschlossen ist, schliesst die Rechtshilfe nicht aus (ROBERT ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 2. Aufl., Bern 2004, Rz. 429).
- 3.5** Der Beschwerdeführer lässt schliesslich vorbringen, es hätte eine Interessenabwägung vorgenommen werden müssen. Er erachtet die Rechtshilfe (ohne nähere Substantiierung) nicht für verhältnismässig und übt Kritik am ausländischen Verfahren (act. 1, S. 4, Ziff. 4). Sämtliche Rügen erweisen sich insgesamt und im Einzelnen als unbegründet. Die Verhältnismässigkeit ist ohne weiteres gewahrt, da der Konnex zwischen den herauszugebenden Unterlagen und den im ersuchenden Staat verfolgten Delikten ein augenscheinlicher ist und der Beschwerdeführer dadurch in seiner tatsächlichen und rechtlichen Stellung (wenn überhaupt; siehe die Ausführungen unter Ziff. 2.2 hievor) nur marginal berührt wird. Kritik am ausländischen Verfahren wäre nur soweit zu hören, als damit die fundamentalen Vorbehalte des Art. 2 IRSG tangiert wären, was hier offensichtlich nicht der Fall ist.
- 3.6** Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde damit in allen Punkten als unbegründet und ist abzuweisen.
- 4.** Der Beschwerdeführer beantragt, es sei ihm im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens die unentgeltliche Vertretung zu bewilligen. Er sei

nicht in der Lage, die Gerichts- und Parteikosten zu leisten, auch das Verfahrensgericht habe seine Mittellosigkeit erkannt und daher die Officialverteidigung gewährt (act. 1, S. 4, Ziff. 5).

Die von einer Vorinstanz im Rechtshilfeverfahren gewährte unentgeltliche Rechtspflege gilt nicht automatisch für das Verfahren vor den Beschwerdekammern des Bundesstrafgerichts (TPF RR.2007.83 vom 21. Juni 2007, E. 8.2; BH.2006.6 vom 18. April 2006, E. 6.1). In Anwendung der entsprechenden Verfahrensbestimmungen befreit die Beschwerdeinstanz eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 30 lit. b SGG i.V.m. Art. 65 Abs. 1 VwVG) und bestellt dieser einen Anwalt, wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint (Art. 30 lit. b SGG i.V.m. Art. 65 Abs. 2 VwVG).

Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, war die Beschwerde offensichtlich unbegründet und hatte demgemäss keine Aussicht auf Erfolg. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist daher abzuweisen. Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist jedoch bei der Festsetzung der Gerichtsgebühr angemessen Rechnung zu tragen (Art. 30 lit. b SGG i.V.m. Art. 63 Abs. 4^{bis} VwVG).

5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 30 lit. b SGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Zuständigkeit des Bundesstrafgerichts zur Regelung der Gerichtsgebühren, welche in Art. 63 Abs. 5 VwVG nicht ausdrücklich vorbehalten wurde, ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 lit. a SGG (vgl. TPF RR.2007.6 vom 22. Februar 2007, E. 5). Die Gerichtsgebühr berechnet sich in Anwendung von Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32) und ist vorliegend auf Fr. 2'000.-- festzusetzen.

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.
3. Die Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt.

Bellinzona, 3. Juli 2007

Im Namen der II. Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- Rechtsanwalt Urs Grob
- Verfahrensgericht in Strafsachen Basel-Landschaft
- Bundesamt für Justiz Abt. Internationale Rechtshilfe

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 und 2 lit. b BGG).

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn er die Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Art. 84 Abs. 1 BGG). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG).